

Schriften zum Recht des Informationsverkehrs
und der Informationstechnik

Band 9

Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen

Herausgegeben von

Gerhard Robbers



Duncker & Humblot · Berlin

Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen

**Schriften zum Recht des Informationsverkehrs
und der Informationstechnik**

Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Ehmann und Prof. Dr. Rainer Pitschas

Band 9

Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen

herausgegeben von

Gerhard Robbers



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen / hrsg. von
Gerhard Robbers. – Berlin : Duncker und Humblot, 1994
(Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der
Informationstechnik; Bd. 9)
ISBN 3-428-07936-1
NE: Robbers, Gerhard [Hrsg.]; GT

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0940-1172
ISBN 3-428-07936-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Vorwort

Das Recht der Europäischen Union hat heute intensive Auswirkungen auch auf das Staatskirchenrecht ihrer Mitgliedstaaten. Die Entwürfe einer Datenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft zeigen dies besonders deutlich. Die notwendige Harmonisierung des Datenschutzrechts stößt für manchen unerwartet auf eine Vielfalt staatskirchenrechtlicher Systeme mit ihren historischen Wurzeln und kulturellen Bindungen. Dabei entstehen schwierige Probleme des angemessenen Ausgleichs legitimer rechtlicher Interessen von der Gewährleistung individueller Rechte auf Datenschutz und Glaubensfreiheit bis hin zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften. Sie zu erfassen und Lösungsmöglichkeiten zu suchen war Ziel einer Tagung an der Universität Trier vom 25. - 27. Juni 1993, auf der Vertreter der Europäischen Kommission, Experten des Staatskirchenrechts und des Datenschutzrechts aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Datenschutzbeauftragte und Kirchenvertreter miteinander diskutierten. Die für dieses Treffen erarbeiteten Berichte sind hier zusammengefaßt.

Meinen Mitarbeitern an der Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht danke ich für ihre Hilfe, besonders Herrn Ralf Rütter, der die Hauptlast der Redaktionsarbeiten getragen hat.

Trier, im August 1994

Gerhard Robbers

Inhaltsverzeichnis

1.	Ferdinand Kopp: Der Entwurf einer Datenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft.....	9
2.	Rik Torfs: Survey on Data Protection and Churches in Belgium	13
3.	Jørgen Stenbæk: Personendatenschutz in Dänemark	29
4.	Gerhard Robbers: Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland	33
5.	Philippos C. Spyropoulos: Datenschutz und die Kirchen in Griechenland	45
6.	Agustín Motilla: Data Protection and the Churches in Spain	51
7.	a) Anne Carblanc: La protection des données en France et les Églises	73
	b) Jean Duffar: La protection des données et les Églises en France	81
8.	Anthony Kerr: Data Protection and the Churches in Ireland.....	85
9.	Silvio Ferrari: Data Protection Law and the Churches in Italy	91
10.	Alexis Pauly: Rapport luxembourgeois sur la protection des données informatiques et les Églises dans les États membres de la Communauté européenne	99
11.	Sophie C. van Bijsterveld: Datenschutzgesetzgebung und die Kirchen in den Niederlanden	107
12.	Jorge Bacelar Gouveia: European Data Protection and Churches in Portugal.....	127
13.	Norman Doe: Churches in the United Kingdom and the Law of Data Protection	167
14.	Gerhard Robbers: Generalbericht: Datenschutzrecht in der Europäischen Union und die Kirchen	185
	Autorenverzeichnis	191

Der Entwurf einer Datenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft

Von Ferdinand Kopp, Brüssel

Das Thema der Tagung "Datenschutz in der Europäischen Gemeinschaft und die Kirchen" betrifft ein wichtiges Kernproblem, mit dem sich auch die Europäische Kommission bei ihren Arbeiten am EG-Richtlinienentwurf zum Datenschutz eingehend auseinandersetzt hat. Es geht bei diesem Thema nicht bloß um datenschutzrechtliche Probleme, sondern vielmehr auch um fundamentale verfassungsrechtliche Probleme, die sich in der Frage zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche zuspitzen. Diese Probleme machen vor der Europäischen Union nicht halt! Je stärker die europäische Integration voranschreitet, desto dringender werden offensichtlich Lösungen und Entscheidungen von verfassungsrechtlichen Fragen auch auf Unions-Ebene. Ansätze hierzu bietet der Vertrag zur Europäischen Union vom 7. Februar 1992¹, der in Artikel F ein ausdrückliches Bekenntnis der Union zu den Grund und Menschenrechten beinhaltet, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.

In Hinblick auf die geplante Datenschutzrichtlinie² erscheint es daher von hohem Interesse, die gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten zur Stellung der Kirchen im Staat herauszuarbeiten, damit diese gebührende Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen finden können. Der Entwurf der Richtlinie, den die Kommission im Oktober 1992 vorgelegt hat, wird nämlich zur Zeit intensiv in der Arbeitsgruppe des Rates von den Delegationen, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten entsandt werden, diskutiert. Ein

¹ Sog. "Maastrichter Vertrag", abgedruckt in ABIEG Nr. C 224 vom 31. August 1992.

² Dokument KOM (92) 422 endg. - SYS 287 vom 15. Oktober 1992; ohne Text der Begründung abgedruckt in ABIEG Nr. C 311 vom 27. November 1992, S. 30 ff.; s. hierzu auch Kopp, RDV 1993, S. 1 ff.

Text für den "gemeinsamen Standpunkt" des Rates soll bis spätestens Ende 1994 vorliegen.

Die Notwendigkeit einer Richtlinie wird von keinem Mitgliedsland ernsthaft in Zweifel gezogen. Zu sehr schwellen bereits heute die transnationalen Datenflüsse zwischen den Wirtschaftsunternehmen und zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes an. Man denke nur an die umfangreichen, von der EG geförderten Datennetze und Datenbanken oder die Datenaustausche bei der Zoll-, Steuer- oder Sozialverwaltung, um nur ein paar markante Beispiele zu nennen. Dasselbe gilt für die zunehmende Zusammenarbeit von Wirtschaftsunternehmen über die Grenzen hinweg mit dem ganzen dazugehörenden Austausch personenbezogener Daten für die Personal-, Kunden- und Lieferantenverwaltung.

Ziel der Richtlinie ist eine Harmonisierung des Datenschutzrechts in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Harmonisierung soll ungehinderten, freien Datenverkehr zwischen allen Mitgliedstaaten gewährleisten sowie Rechtssicherheit im Datenverkehr mit Staaten außerhalb der Europäischen Union schaffen. Der freie Datenaustausch ist eine notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung der vier im EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten, die da sind: freier Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr. Personenbezogene Daten, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, ergeben sich bei der praktischen Realisierung dieser Grundfreiheiten unausweichlich.

Die Harmonisierung soll Datenschutz auf hohem Niveau bringen. Datenaustausch und Datenschutz werden als Einheit verstanden - als zwei Seiten ein und derselben Medaille. Ohne entsprechenden Datenschutz kann es keinen ungehinderten, freien Datenverkehr in Europa geben.

Mit seinem Bezug zu verfassungsrechtlichen Grundprinzipien wie Menschenwürde und Demokratie muß dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung eine besondere Bedeutung zukommen³. Wie die Datenschutzkonvention des Europarates aus dem Jahre 1981⁴ geht der Richtlinienentwurf daher von der Vorstellung eines grundsätzlich gleichartigen Schutzbedarfs in allen Bereichen aus.

³ Dammann, Das neue Bundesdatenschutzgesetz und die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, NVwZ 1992, 1149.

Aufbauend auf der Europaratskonvention gibt der Richtlinienentwurf Rahmenvorgaben zu drei wesentlichen Aspekten des Datenschutzes:

1. zu den allgemeinen Bedingungen für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten,
2. zu den Informationsrechten und sonstigen Rechten der betroffenen Personen und
3. zur öffentlichen Transparenz und Kontrolle der Datenverarbeitung.

Bei letzterem geht es vor allem um das Meldeverfahren und die Stellung und Befugnisse der Kontrollbehörden.

Dieser Ansatz ist zweifellos ein laizistischer, wenn ich so sagen darf. Dies ist jedoch allen "staatlichen" Gesetzen gemein. Der Richtlinievorschlag will nicht das Verhältnis Kirche-Staat regeln, sondern er will allgemeine Regeln des Datenschutzes in Europa aufstellen. Wie die Europaratskonvention, die die Beitrittsstaaten - hierunter Deutschland - verpflichtet, die aufgestellten Grundsätze durch die erforderlichen Maßnahmen in ihrem innerstaatlichen Recht zu verwirklichen (Art. 4 I), wendet sich die Richtlinie an die EG-Mitgliedstaaten. Für diese ist sie hinsichtlich der Ziele verbindlich. Sie gibt eine ausfüllungsbedürftige Marge vor. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, daß die in der Richtlinie aufgestellten Forderungen in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung der in der Richtlinie vorgegebenen Ziele bleibt grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen⁵.

Bei der Umsetzung müssen freilich die gemeinsamen Grundwerte bzw. allgemeinen Rechtsgrundsätze, die den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind, also insbesondere die Grund- und Menschenrechte, in jedem Fall beachtet werden⁶. Einer dieser Grundwerte ist die Religionsfreiheit. Diese umfaßt notwendigerweise auch den institutionellen, organisatorischen

⁴ Konvention 108 - Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981, BGBl. II 1985, 538, abgedr. in *Dammann/Simitis*, Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 1993.

⁵ Vgl. Artikel 189 EG-Vertrag sowie die Presseerklärung der Kommission zum geänderten Entwurf der Datenschutzrichtlinie, P 59 vom 23. Oktober 1992.

⁶ Als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts sind die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sowohl für das Gemeinschaftshandeln als auch für die Mitgliedstaaten verbindlich, vgl. *Geiger*, EG-Vertrag, 1993, Art. 164, Rdnr. 15 f., 17 und 32 ff. sowie Artikel F Absatz 2 des Maastrichter Vertrages.